OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653417/18/KH/SNI**

Datum:
**Linz, 11. Juli 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. Jänner 2025, GZ: VERK-2021-503363/41-Pfe, mit dem die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) widerrufen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23. Jänner 2025, GZ: VERK-2021-503363/41-Pfe, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15. November 2021, GZ: VERK-2021-503363/6-Atz, in Verbindung mit dem Bescheid vom 30. Jänner 2023, GZ: VERK-2021-503363/12-Atz, erteilte Ermächtigung der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern nach § 57a Kraftfahrgesetz (KFG) mangels Vertrauenswürdigkeit widerrufen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid wurde ausgeschlossen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass laut Abschlussbericht der Polizeiinspektion C__ der gemäß § 3 PBStV geeignete und in den jeweiligen Prüfgutachten genannte Prüfer D__ (in der Folge: Prüfer G) in 487 Fällen zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung nicht ortsanwesend gewesen sei, wobei für die Erstellung von 325 Gutachten ein entsprechendes Geständnis seitens Prüfer G im Zuge dessen Einvernahme erfolgt sei. Auch die zweite gemäß § 3 PBStV geeignete und in den jeweiligen Prüfgutachten genannte Person E__ (im Folgenden: Prüfer R) sei zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung in 643 Fällen nicht ortsanwesend gewesen, weshalb auch in diesen Fällen die Begutachtungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden seien. In seiner Einvernahme habe sich Prüfer R sogar die Erstellung von insgesamt 2.604 Gutachten nicht erklären können. Die Prüfpersonen G und R wären durch den Firmenbesitzer F__ (unbeschränkt haftender Gesellschafter der A__, im Folgenden: Gesellschafter A) zu der Tat angestiftet worden, da dieser eine Firmen- und Auftragsstruktur errichtet bzw. zugelassen habe, welche es nur durch strukturierten Missbrauch der Amtsgewalt ermöglicht habe, die Auftragslage zu meistern. Aufgrund des Abschlussberichtes der Polizeiinspektion C__ vom 17. Oktober 2024, des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergebe sich für die belangte Behörde zweifelsfrei, dass die erforderliche Vertrauenswürdigkeit der Bf nicht mehr vorliege, da die Bf bzw. deren Geschäftsführer sowie die im Betrieb gemeldeten geeigneten Prüfpersonen mehrfach und in verschiedenster Weise gegen gesetzlich vorgeschriebene Bestimmungen, Auflagen bzw. Einschränkungen im Zusammenhang mit der Begutachtungstätigkeit verstoßen hätten. Insbesondere der Umstand, dass eine enorm hohe Anzahl an wiederkehrenden Begutachtungen nicht mit einer gesetzeskonformen Begutachtung vereinbar sei und in Anbetracht der Tatsache, dass offensichtlich Gutachten von dazu nicht geeigneten Personen in Abwesenheit der am Gutachten angeführten geeigneten Personen erstellt worden seien, lasse erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemäßen wiederkehrenden Begutachtung der Fahrzeuge aufkommen.

Angesichts der schwerwiegenden Verfehlungen könne sich die belangte Behörde nicht darauf verlassen, dass die Bf die ihr anvertraute hoheitliche Aufgabe entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes ausübe. Es sei in einer Gesamtbetrachtung somit vom Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit der Bf auszugehen und die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen daher zu widerrufen.

2. Gegen diesen Bescheid erstattete die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schriftsatz vom 14. Februar 2025 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte darin zusammengefasst vor, es würden keine objektiven Nachweise dafür existieren, dass der Gesellschafter A eine Firmen- und Auftragsstruktur errichtet habe, die nur durch strukturierten Missbrauch der Amtsgewalt eine Bewältigung der Auftragslage ermöglicht hätte. Dazu existiere nur ein vager Bericht der Polizeiinspektion C__. Der Gesellschafter A habe seine Angestellten vielmehr aus eigenem Antrieb regelmäßig und stichprobenartig daraufhin kontrolliert, dass diese die KFZ-Begutachtungen in gesetzeskonformer Weise vornehmen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 26. Februar 2025 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Schriftsatz vom 19. März 2025 stellte die Bf einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und begründete diesen damit, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 VwGVG nicht gegeben wären, da sich aus dem übermittelten Urteil des Landesgerichts Linz betreffend den Vorwurf der Begehung des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 Abs. 1 StGB gegen die Prüfer G und R sowie den Gesellschafter A ergebe, dass die von der belangten Behörde angenommene Gefahr für die (Verkehrs-)Sicherheit offensichtlich nicht gegeben sei. Dem stehe gegenüber, dass die Bf in sachlich nicht gerechtfertigter Weise Einkommenseinbußen hinzunehmen habe, wenn es ihr verunmöglicht werde, sachgemäße KFZ-Begutachtungen durchzuführen. Auch wären andere Parteien im gegenständlichen Verfahren nicht beteiligt, sodass solche Interessen durch die Befugnisausübung der Bf schon von vornherein nicht benachteiligt werden könnten.

5. Über diesen Antrag sprach das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 9. April 2025 ab, indem der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen wurde.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 13. Mai 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher seitens der Bf die beiden Gesellschafter G__ und H__ (im Folgenden: Gesellschafter N und A) sowie

der Rechtsvertreter der Bf und drei Vertreter der belangten Behörde anwesend waren. Zeugenschaftlich einvernommen wurden die beiden Prüfer G und R sowie der gewerberechtliche Geschäftsführer der Bf, I__ (im Folgenden: Geschäftsführer M).

Mit Urkundenvorlage vom 10. Juni 2024 [ON 16] übermittelte der Rechtsvertreter der Bf als Beilagen ./1 bis ./11 bezeichnete Prüfgutachten gemäß § 57a KFG zum Beweis dafür, dass die Prüfer R und G zeitlich nahezu zusammen Gutachten erstellt hätten und sich folglich zwingend begegnet sein müssten.

In der Folge übermittelte der Rechtsvertreter des Bf dem Verwaltungsgericht ein weiteres, mit 18. Juni 2025 datiertes Schreiben [ON 17], mit welchem das am 10. Juni 2025 erstattete Vorbringen ausdrücklich zurückgezogen wurde und die neuerliche Einvernahme des Zeugen R zum Beweis dafür, dass die mit Schreiben vom 10. Juni 2025 vorgelegten Gutachten tatsächlich vom Prüfer R erstellt worden seien, welcher bei der Eingabe im Programm zum Teil den Namen des Prüfers verwechselt habe, beantragt wurde.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. November 2021, GZ: VERK-2021-503363/6-Atz, wurde der Bf für den Standort J-Wegs, die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftwägen zur Personenbeförderung mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 2.800 kg (Klasse M1, M2), Kraftwägen zur Güterbeförderung mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 2.800 kg (Klasse N1), Spezialkraftwägen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 2.800 kg sowie leichten ungebremsten Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf (Klasse O1), erteilt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Jänner 2023, GZ: VERK-2021-503363/12-Atz, wurde die erteilte Ermächtigung auf Kraftwägen zur Personenbeförderung mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg (Klasse M1, M2), Kraftwägen zur Güterbeförderung mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg (Klasse N1), Spezialkraftwägen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg sowie Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht überschreiten (Klasse O1, O2, R1, R2), erweitert.

2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. Juli 2023 wurde der Prüfer G als geeignete Person zur Durchführung wiederkehrender Begutachtungen von Kraftfahrzeugen gemäß § 3 PBStV für die Bf genehmigt. Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 28. Juli 2023 der Prüfer R als geeignete Person im Sinne des

§ 3 PBStV genehmigt und die Abmeldung des Geschäftsführers P, welcher zuvor ebenso als gemäß § 3 PBStV geeignete Prüfperson für die Bf tätig war, zur Kenntnis genommen.

3. Mit E-Mail vom 15. Oktober 2024 informierte der Gesellschafter A die belangte Behörde über das Ausscheiden der beiden Prüfer G und R aus dem Betrieb der Bf und ersuchte folglich um Abmeldung der beiden Mitarbeiter als geeignete Personen. Dies wurde unter anderem mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. Oktober 2024, GZ: VERK-2021-503363/28-BC, zur Kenntnis genommen.

Der Prüfer G war bis 31. Mai 2024 und der Prüfer R bis 2. Oktober 2024 als geeignete Person iSd § 3 PBStV für die Bf tätig.

4. Der Prüfer G arbeitete folglich von (spätestens) 3. Juli 2023 bis 31. Mai 2024 als geeignete Prüfperson zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen im Betrieb der Bf. In diesem Zeitraum war der Prüfer G teilweise in bis zu fünf KFZ-Werkstätten gleichzeitig angestellt. Die genauen Arbeitszeiten bzw. das konkrete Arbeitsausmaß des Prüfers G im Betrieb der Bf konnten aufgrund von stark widersprüchlichen Angaben im Verfahren nicht ermittelt werden, jedoch ist davon auszugehen, dass G regelmäßig samstags zwischen zwei und vier Stunden im Betrieb der Bf tätig war, wobei dieser teilweise auch während der Woche zwischen einer und fünf Stunden in der Werkstätte arbeitete sowie zum Teil auch sonntags im Betrieb der Bf tätig war. Laut eigenen Angaben erstellte G an Samstagen in etwa ein bis vier und zwischen Montag und Freitag circa zwei bis drei Prüfgutachten, wobei er für eine durchschnittliche Überprüfung geschätzt 20 bis 25 Minuten benötigte. Nach dem 31. Mai 2024 war G nicht mehr im Betrieb der Bf anwesend und stellte folglich auch keine Prüfgutachten mehr aus.

5. Der Prüfer R arbeitete von (spätestens) 28. Juli 2023 bis 2. Oktober 2024 als geeignete Prüfperson zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen im Betrieb der Bf. Dabei war R etwa bis Ende Juni 2024 mit 20 Wochenstunden und danach mit circa 30 Stunden pro Woche bei der Bf angestellt. Die konkreten Arbeitszeiten bzw. das genaue Arbeitsausmaß des Prüfers R konnte nicht ermittelt werden, da dieser laut eigenen Angaben zu verschiedensten Tageszeiten in den Betrieb kam. Samstags war R – bis auf eine einzige Ausnahme – nie im Betrieb der Bf tätig. Für eine durchschnittliche Fahrzeugüberprüfung benötigte R in etwa 30 bis 45 Minuten, wobei dieser laut eigenen Angaben zwischen 5 und 12 Gutachten pro Tag erstellte. Darüber hinaus brachte R regelmäßig Kundenfahrzeuge seines eigenen Unternehmens in die Werkstätte der Bf mit, um diese dort wiederkehrend zu begutachten. Dabei handelte es sich etwa um ein bis drei Fahrzeuge pro Tag.

6. Insgesamt wurden in jener Zeit, in welcher der Prüfer G für die Bf als geeignete Prüfperson tätig war, 596 Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG erstellt,

in welchen der Name von G am Gutachten unter der Rubrik „Erstellt durch" aufscheint. Darüber hinaus wurden im Zeitraum zwischen 1. Juni 2024 und 24. August 2024 – somit bereits nach der Kündigung von G – weitere 20 Prüfgutachten erstellt, in welchen G als Ersteller der Gutachten aufscheint. Es ist davon auszugehen, dass diese Gutachten nicht durch eine gemäß § 3 PBStV geeignete Prüfperson erstellt wurden und der Prüfer G nichts von der Ausstellung dieser Gutachten unter seinem Namen wusste. Auf zumindest 13 der 20 Gutachten scheint zudem A als Ersteller des Gutachtens auf. Weiters wurden in der Zeit von 28. Juli 2023 bis 27. August 2024 insgesamt 2604 Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG erstellt, in welchen der Name des Prüfers R am Gutachten unter der Rubrik „Erstellt durch" aufscheint. Unter diesen Prüfgutachten finden sich 24 Gutachten, welche im Zeitraum zwischen 5. August 2023 und 20. Juli 2024 an einem Samstag unter dem Namen von R erstellt wurden, obwohl R nur an einem einzigen Samstag im Betrieb der Bf tätig war. Auch diese Gutachten wurden somit nicht durch eine gemäß § 3 PBStV geeignete Prüfperson und ohne Wissen von R erstellt.

7. Am 3. September 2024 wurde von der Finanzpolizei von 09:30 bis 10:35 Uhr eine Betriebsprüfung der Bf durchgeführt, wobei der Prüfer R zu dieser Zeit nicht im Betrieb der Bf anwesend war. Um 09:24 Uhr wurde für die Bf ein Prüfgutachten ausgestellt, wobei auf diesem Gutachten R als berechtigte Prüfperson aufscheint. Jedoch erschien R an diesem Tag erst mittags im Betrieb der Bf und war zuvor nicht dort anwesend. Demzufolge wurde dieses Gutachten nicht von einer gemäß § 3 PBStV geeigneten Prüfperson ausgestellt.

8. Allgemein wurden im Betrieb der Bf zumindest häufig trotz negativer Fahrzeugbeurteilung keine Negativgutachten ausgestellt, sondern wurde den Fahrzeugbesitzern lediglich eine Liste mit Mängeln übergeben, wobei die Prüfer die Mängel auf Zettel notierten und dann diese im Normalfall an A übergaben. In manchen Fällen – genaue Zahlen bzw. Anteile waren im Beschwerdeverfahren nicht mehr feststellbar – wurden die Fahrzeuge dann gleich in der Werkstatt repariert, in manchen Fällen wurden die Zettel mit den Mängeln aber auch nur den Kunden mitgegeben, wobei es dann in deren Entscheidung lag, ob und wann sie die Mängel beheben ließen.

9. Zu den hauptsächlichen Aufgaben von A im Betrieb der Bf zählen die Buchhaltung, das Schreiben von Rechnungen, die Kundenaufnahme und die Abrechnung, darüber hinaus verwaltet er auch das in der Firma verwendete Begutachtungsprogramm VECOS, hier insbesondere auch Benutzer/Zugangsdaten. Auch wird A teilweise als Hilfsperson bei Begutachtungen tätig.

Der weitere Gesellschafter N besorgt Ersatzteile, gibt sie an die Werkstatt weiter und repariert auch selbst Fahrzeuge. Er hat selbst nie Begutachtungen durchgeführt.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer M führte seit dem Eintritt von G und R in den Betrieb selbst keine Begutachtungen mehr durch und kümmert sich vor allem um die Lehrlinge in der Firma und andere Dinge als Überprüfungen, wobei er insbesondere oft faktische Kontrollen, ob durchgeführte Reparaturen korrekt erfolgt sind, durchführt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, den Akt des Landesgerichts Linz zum AZ: 458 024 HV 125/24 y betreffend das gegen den Gesellschafter A sowie die Prüfer G und R geführte Verfahren wegen dem Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt, die nachträglich von der belangten Behörde sowie dem Rechtsvertreter der Bf übermittelten Unterlagen (das Schreiben vom 10. Juni 2025 wurde mit Schreiben vom 18. Juni 2025 wieder zurückgezogen und die erneute Einvernahme des Prüfers R beantragt) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2025, in welcher die unter Punkt I.6. genannten Personen anwesend waren, die dokumentierten Befragungen vorgenommen und die angeführten Zeugen einvernommen wurden.

2. Die Feststellungen unter Punkt II.1. ergeben sich widerspruchsfrei jeweils aus den im Behördenakt aufliegenden Bescheiden vom 15. November 2021, GZ: VERK-2021-503363/6-Atz sowie vom 30. Jänner 2023, GZ: VERK-2021-503363/12-Atz. Auch ergibt sich die Genehmigung der beiden Prüfer R und G als geeignete Person iSd § 3 PBStV durch die belangte Behörde sowie die Abmeldung des Geschäftsführers M aus den jeweils genannten Dokumenten vom 3. Juli 2023 und 28. Juli 2023, welche ebenso im Behördenakt einliegen. Dies gilt auch für das Ausscheiden der beiden Prüfpersonen R und G, welches der belangten Behörde mit E-Mail vom 15. Oktober 2024 durch den Gesellschafter A angezeigt wurde.

3.1. Dass der Prüfer G von zumindest 3. Juli 2023 bis 31. Mai 2024 als geeignete Prüfperson im Betrieb der Bf tätig war, ergibt sich aus dem Auszug des elektronischen Datensammelsystems der Sozialversicherungsträger für die OEGK (Ende der Beschäftigung von G bei der Bf mit 31. Mai 2024), dem Schreiben der belangten Behörde vom 17. Oktober 2024 (Abmeldung G mit 31. Mai 2024) und den Angaben von G im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass dieser im genannten Zeitraum teilweise in bis zu fünf verschiedenen KFZ-Werkstätten gleichzeitig tätig war, ist sowohl dem im Behördenakt einliegenden E-Mail von G vom 15. Mai 2024 an die belangte Behörde, als auch dem Versicherungsdatenauszug betreffend G vom 14. Mai 2024 zu entnehmen.
3.2. Was die Arbeitszeiten von G anbelangt, ergaben sich erhebliche Widersprüche zwischen den Angaben im verwaltungsbehördlichen Akt und jenen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Insbesondere gab der Prüfer G, welcher im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens am 17. September 2024 in der Polizeiinspektion C__ vernommen wurde, bei dieser Einvernahme an, bei der Bf nur samstags angestellt gewesen zu sein und mit Sicherheit angeben zu können, ausschließlich an Samstagen dort gearbeitet zu haben. Nur ausnahmsweise habe es vorkommen können, dass G auch ein paar Mal wochentags für die Bf gearbeitet habe, jedoch wäre dies sehr selten der Fall gewesen. Auch vermerkte der Prüfer auf dem an die belangte Behörde übermittelten Versicherungsdatenauszug vom 14. Mai 2024 betreffend die Bf seine Arbeitszeit mit „jeden Samstag 8-12" und gab dies auch gleichlautend im E-Mail vom 14. Mai 2024 mit „08:00-12:00 Nur Samstag A__ […]" an.
Im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht führte G jedoch aus, seine Arbeitszeiten wären immer verschieden gewesen, je nachdem, wann er im Betrieb der Bf gebraucht worden wäre. Normalerweise habe G samstags bis Mittag gearbeitet, jedoch habe er auch während der Woche zwei bis dreimal für etwa ein bis drei Stunden gearbeitet. Auch wäre G ein bis zweimal im Monat an einem Sonntag in der Werkstätte der Bf tätig gewesen.

Der Gesellschafter A gab im Rahmen der Einvernahme bei der Polizeiinspektion C__ am 4. Oktober 2024 an, dass G auch zwischen Montag und Freitag und auch sonntags im Betrieb der Bf tätig gewesen wäre, wobei G fast täglich eine Stunde in den Betrieb gekommen wäre, um die „Pickerl fertig zu machen". In der mündlichen Verhandlung gab A an, G habe immer am Samstag zwei Stunden in der Firma gearbeitet. Zwischen Montag und Freitag wäre G auch im Betrieb der Bf gewesen, wenn er gebraucht wurde, wobei es sich dabei um zwei bis drei Tage pro Woche gehandelt habe, an denen er insgesamt drei bis vier Stunden im Betrieb anwesend gewesen sei. Offiziell habe G zwei Stunden in der Firma gearbeitet, faktisch jedoch acht bis zehn Stunden. Die widersprüchlichen Angaben von G bei der polizeilichen Einvernahme rechtfertigte A damit, dass G vor der Polizei Angst gehabt habe, anzugeben, dass er tatsächlich so viele Stunden gearbeitet habe.

Der Geschäftsführer M gab wiederum im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme am 8. Oktober 2024 an, G wäre selten länger als eine Stunde am Stück im Betrieb der Bf gewesen, oft wäre G nur für 30 Minuten oder teils auch nur für fünf Minuten anwesend gewesen. G sei während der Woche auch oft kurz im Betrieb gewesen.

Darüber hinaus gab der Prüfer R sowohl in dessen polizeilicher Einvernahme vom 30. September 2024, als auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, G in jener Zeit, als er im Betrieb der Bf tätig war, vielleicht bis zu dreimal gesehen zu haben. Dies wäre immer während der Woche zwischen Montag und Freitag gewesen, wobei die beiden nicht wirklich miteinander gesprochen hätten.
Auch G gab diesbezüglich in der Einvernahme vor der Polizei an, dass es zwar noch einen weiteren Gutachter im Betrieb der Bf gegeben habe, er diesen jedoch nicht persönlich kenne. In der mündlichen Verhandlung gab G an, R nur ganz selten im

Betrieb getroffen zu haben, da G vor allem am Wochenende und R während der Woche im Betrieb gewesen sei.

Insgesamt ergibt sich daher für das Landesverwaltungsgericht, dass G nicht nur – wie von diesem anfangs vor der Polizei behauptet – fast ausschließlich an Samstagen im Betrieb der Bf tätig war, sondern dass dieser auch ab und zu unter der Woche oder auch sonntags in der Werkstätte der Bf gearbeitet hat. Wieviele Stunden G konkret bei der Bf gearbeitet hat, konnte jedoch anhand der dargestellten abstrakten und teilweise stark widersprüchlichen Angaben nicht mehr nachvollzogen werden, weshalb seitens des Landesverwaltungsgerichts davon ausgegangen wird, dass der Prüfer G regelmäßig samstags zwischen zwei und vier Stunden im Betrieb der Bf tätig war, wobei dieser teilweise auch während der Woche zwischen einer und fünf Stunden in der Werkstätte arbeitete sowie zum Teil auch sonntags im Betrieb der Bf tätig war. Unter Zugrundelegung dieses Stundenausmaßes ergibt sich folglich eine wöchentliche Arbeitszeit von drei bis 11 Stunden (unter Berücksichtigung einer angenommenen Arbeitszeit von zwei Stunden am Sonntag).

3.3. Dass G an Samstagen in etwa ein bis vier und zwischen Montag und Freitag ca. zwei bis drei Prüfgutachten pro Tag erstellte, wobei er für eine durchschnittliche Überprüfung geschätzt 20 bis 25 Minuten benötigte, wurde von diesem in der mündlichen Verhandlung entsprechend angegeben. Diese Aussage stimmt auch mit den Angaben von A im Zuge der Verhandlung überein, wonach die Prüfer R und G im Normalfall zwischen 20 und 40 Minuten benötigen würden.

3.4. Dass G nach seiner Kündigung bzw. nach dem 31. Mai 2024 nicht mehr im Betrieb der Bf tätig war bzw. den Betrieb nicht mehr besucht hat, ergibt sich widerspruchsfrei aus den Aussagen von G und A. So gab G an, nach dem 31. Mai 2024 keine Gutachten mehr bei der Bf ausgestellt und die Firma nach der Kündigung nicht mehr betreten zu haben (Einvernahme vor der Polizei am 17. September 2024). Dies bestätigte G auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und gab an, im September 2024 ein einziges Mal aufgrund der Ermittlungen im Betrieb der Bf gewesen zu sein. Auch A gab diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung befragt an, G wäre nach dessen Kündigung nicht mehr in der Firma der Bf gewesen.

4.1. Der unter Punkt II.5. dargestellte Zeitraum, in welchem der Prüfer R für die Bf arbeitete, ergibt sich einerseits aus dem Auszug des elektronischen Datensammelsystems der Sozialversicherungsträger für die OEGK (Ende der Beschäftigung von R bei der Bf mit 2. Oktober 2024), andererseits aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 17. Oktober 2024 (Abmeldung R mit 2. Oktober 2024). Dass R etwa bis Ende Juni 2024 mit 20 und danach mit circa 30 Wochenstunden im Betrieb der Bf angestellt war, gab R im Rahmen seiner Einvernahme vor der Polizei vom 30. September 2024 entsprechend an. Auch

führte R im Rahen der mündlichen Verhandlung aus, seine Wochenstunden bei der Bf wären anfangs etwa 20 und später circa 30 Stunden, von Montag bis Freitag, gewesen.

4.2. Was das konkrete Arbeitsausmaß bzw. die genauen Arbeitszeiten des Prüfers R anbelangt, so konnte dies auch in diesem Fall aufgrund von sehr abstrakten Angaben im Verfahren sowie einzelnen Widersprüchlichkeiten (im Aussageverhalten von A) nicht näher festgestellt werden.

Der Geschäftsführer A gab betreffend die Arbeitszeiten des Prüfers R vor der Finanzpolizei am 3. September 2024 an, R arbeite Montag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr. In seiner Einvernahme vor der Polizei gab A jedoch an, R arbeite zwar von 10 bis 18 Uhr, sei dabei aber sehr flexibel. Insbesondere arbeite R auch bereits vor 10 und nach 18 Uhr im Betrieb, da dieser in der genannten Zeit Fahrzeuge seiner eigenen Kunden in der Werkstätte der Bf begutachte. In der mündlichen Verhandlung befragt gab A wiederum an, die Angabe, dass R eine fixe Arbeitszeit im Betrieb der Bf habe, wäre nur gegenüber der Finanzpolizei erfolgt. Die Hälfte der Arbeitszeit in einem Monat habe R auch außerhalb des genannten Zeitrahmens gearbeitet.

R selbst gab bei seiner polizeilichen Einvernahme am 30. September 2024 befragt zu seinen Arbeitszeiten an, die Angaben von A (bei der Finanzpolizei) wären nicht zu 100 % korrekt gewesen, da R zu den verschiedensten Tageszeiten von vormittags bis abends im Betrieb der Bf tätig sei, wobei dies auch vor 10 Uhr und nach 18 Uhr sein könne. Dies bestätigte R auch in der mündlichen Verhandlung und gab an, keine fixen Arbeitszeiten bei der Bf gehabt zu haben und ab und zu auch bis 20 Uhr abends im Betrieb tätig gewesen zu sein.

Auch der Geschäftsführer M sagte vor der Polizei am 4. Oktober 2024 aus, dass R meist gegen Mittag oder am Nachmittag in den Betrieb der Bf komme, wobei R auch öfters bereits gegen 8 Uhr in der Werkstätte sei, wenn dieser Autos von Kunden mitgenommen habe.

Zusammengefasst ergibt sich daraus für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, dass R während der Woche nicht ausschließlich von 10 bis 18 Uhr im Betrieb tätig war, sondern auch darüber hinaus – vor 10 Uhr oder nach 18 Uhr – bei der Bf arbeitete.

4.3. Dass der Prüfer R – bis auf eine einzige Ausnahme – nie an einem Samstag im Betrieb der Bf tätig war, ergibt sich glaubwürdig und nachvollziehbar aus den Angaben von R selbst. Diesbezüglich gab R in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 30. September 2024 vor der PI C__ an, an Samstagen nicht bei der Bf zu arbeiten, da dieser gemeinsam mit seinem Bruder und einer weiteren Person eine Gerüstbaufirma betreibe, für welche er immer samstags tätig sei. R könne sich nur

an einen einzigen Samstag erinnern, an welchem er im Betrieb der Bf anwesend gewesen wäre. Auch in der mündlichen Verhandlung gab R an, Freitag nachmittags und samstags in seiner Firma Gerüste aufzubauen und nur an einem Samstag im Betrieb der Bf gearbeitet zu haben, wobei er das Datum nicht mehr genau nennen konnte.

Zu den Arbeitszeiten von R – insbesondere an Samstagen – befragt gab A in der mündlichen Verhandlung an, R wäre manchmal samstags im Betrieb gewesen, wenn er gebraucht worden sei. Dies wäre circa an jedem zweiten Samstag im Monat für ein bis zwei Stunden der Fall gewesen. Daraus folgt, dass R innerhalb des Zeitraumes, in welchem er bei der Bf als geeignete Prüfperson angestellt war, an etwa 30 Samstagen im Betrieb der Bf tätig sein hätte müssen. Auch in seiner Beschuldigtenvernehmung vor der Polizei am 4. Oktober 2024 gab A – hinsichtlich der 24 Gutachten, welche unter dem Namen von R an einem Samstag erstellt wurden – an, R habe samstags Nachkontrollen durchgeführt und sei dann wieder gefahren.

Folglich steht die Aussage von A im Widerspruch zur Aussage von R. Diesbezüglich ist erneut anzuführen, dass G, welcher grundsätzlich nur samstags bei der Bf angestellt war und tatsächlich auch regelmäßig an Samstagen im Betrieb anwesend war, angab, R nicht persönlich zu kennen und diesen nur ganz selten in der Firma angetroffen zu haben, da G vor allem am Wochenende und R während der Woche im Betrieb gewesen sei. Auch R gab übereinstimmend an, G vielleicht zwei bis drei Mal im Betrieb angetroffen zu haben, wobei dies immer während der Woche zwischen Montag und Freitag gewesen sei. Auch aus diesen übereinstimmenden Angaben von G und R ergibt sich, dass R gerade nicht – wie von A behauptet – regelmäßig zweimal pro Monat an Samstagen im Betrieb anwesend gewesen sein wird, da sich die beiden Prüfer ansonsten weitaus öfters begegnen hätten müssen.

Mit Schriftsatz vom 10. Juni 2025 übermittelte der Rechtsvertreter der Bf eine Urkundenvorlage, mit welcher insgesamt 12 Beilagen mit Prüfgutachten zum Beweis dafür vorgelegt wurden, dass sich die beiden Prüfer R und G weitaus öfters als von diesen angegeben im Betrieb der Bf begegnet seien. Dabei wurden folgende Prüfgutachten übermittelt:

- Beilage 1: 3 Prüfgutachten vom 19. Juni 2024 (09:42 Uhr, erstellt durch R; 09:59 Uhr, erstellt durch G und A; 10:10 Uhr, erstellt durch R und A)
- Beilage 2: 3 Prüfgutachten vom 23. August 2024 (16:58 Uhr, erstellt durch R und A; 17:03 Uhr, erstellt durch G und A; 17:28 Uhr, erstellt durch G und A)
- Beilage 3: 3 Prüfgutachten vom 2. Juli 2024 (10:05 Uhr, erstellt durch R; 10:12 Uhr, erstellt durch G und A; 10:33 Uhr, erstellt durch R)
- Beilage 4: 3 Prüfgutachten vom 8. Juli 2024 (12:08 Uhr, erstellt durch R und A; 12:16 Uhr, erstellt durch G und A; 12:27 Uhr, erstellt durch R)

- Beilage 5: 3 Prüfgutachten vom 12. August 2024 (13:49 Uhr, erstellt durch G und A; 14:20 Uhr, erstellt durch R und A; 15:12 Uhr, erstellt durch R und A)
- Beilage 6: 4 Prüfgutachten vom 6. September 2024 (09:06 Uhr, erstellt durch R und A; 09:25 Uhr, erstellt durch R; 09:56 Uhr, erstellt durch G und A; 10:03, erstellt durch R)
- Beilage 7: 3 Prüfgutachten vom 9. September 2024 (15:38 Uhr, erstellt durch R und A; 15:46 Uhr, erstellt durch G und A; 17:29 Uhr, erstellt durch R und A)
- Beilage 8: 2 Prüfgutachten vom 12. September 2024 (10:11 Uhr, erstellt durch R und A; 10:31 Uhr, erstellt durch G und A)
- Beilage 9: 3 Prüfgutachten vom 18. Juni 2024 (09:49 Uhr, erstellt durch G und A; 10:34 Uhr, erstellt durch R; 10:56 Uhr, erstellt durch R und A)
- Beilage 10: 3 Prüfgutachten vom 12. Juni 2024 (14:45 Uhr, erstellt durch R und A; 15:19 Uhr, erstellt durch G und A; 15:25 Uhr, erstellt durch R)
- Beilage 11: 3 Prüfgutachten vom 7. Juni 2024 (12:05 Uhr, erstellt durch R; 12:10 Uhr, erstellt durch G und A; 12:46 Uhr, erstellt durch R und A)
- Beilage 12: 3 Prüfgutachten vom 5. Juni 2024 (12:04 Uhr, erstellt durch R; 12:12 Uhr, erstellt durch G und A; 12:27 Uhr, erstellt durch R und A)

Diesbezüglich ist anzuführen, dass es sich ausschließlich um Prüfgutachten handelt, welche im Zeitraum zwischen 5. Juni 2024 und 12. September 2024 erstellt wurden, wobei bei insgesamt 13 Gutachten der Name von G als Gutachtensersteller aufscheint.
Wie bereits im Sachverhalt unter Punkt II.4. festgestellt, war der Prüfer G jedoch nur bis 31. Mai 2024 bei der Bf angestellt und folglich nach dem 31. Mai 2024 nicht mehr im Betrieb der Bf anwesend und stellte auch keine Prüfgutachten mehr aus. Dass G nach dem 31. Mai 2024 nicht mehr im Betrieb der Bf tätig war und diesen auch nicht mehr besucht hat (ausgenommen einmal im September aufgrund der polizeilichen Ermittlungen), wurde auch – wie bereits unter Punkt III.3.3. dargelegt – übereinstimmend sowohl von G selbst als auch von A dementsprechend geschildert bzw. ergibt sich das Datum betreffend das Ende des Arbeitsverhältnisses von G mit der Bf auch aus den in der Beweiswürdigung angeführten Dokumenten.
Da zusammengefasst unstrittig feststeht, dass G nach dem 31. Mai 2024 nicht mehr für die Bf tätig war, können jene 13 Gutachten, welche vom Rechtsvertreter der Bf vorgelegt wurden, nicht tatsächlich von G erstellt worden sein.
In der Folge wurde das mit Schriftsatz vom 10. Juni 2025 erstattete Vorbringen mit Schreiben vom 18. Juni 2025 ausdrücklich zurückgezogen und die neuerliche zeugenschaftliche Einvernahme des Prüfers R zum Beweis dafür, dass die mit Schreiben vom 10. Juni 2025 vorgelegten Gutachten tatsächlich von ihm erstellt worden seien und er bei der Eingabe im Programm zum Teil den Namen des Prüfers verwechselt habe, beantragt.

Das Verwaltungsgericht sieht jedoch keinen Anlass zur neuerlichen Einvernahme des Prüfers R, da dieser im Rahmen der mündlichen Verhandlung, in der er unter Wahrheitspflicht eingehend einvernommen wurde, glaubwürdig angegeben hat, dass er nicht ausschließen könne, dass er nach dem Ausscheiden von G (bis zu seiner Löschung aus dem VECOS) versehentlich als Prüfer ausgewählt habe, es sich aber nicht vorstelle könne, dass er die falsche Person ausgewählt habe, da man das spätestens auch beim Ausdrucken des Gutachtens sehen würde – was als glaubwürdig und nachvollziehbar einzustufen ist. Demzufolge ist der Angabe von A im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. in der Eingabe der Bf vom 18. Juni 2025, wonach R die 20 Gutachten, welche nach der Kündigung von G in dessen Namen erstellt wurden, erstellt und versehentlich den Namen von G als Prüfperson ausgewählt habe, kein Glauben zu schenken. Zusammengefasst sind weder die Angaben des A in der mündlichen Verhandlung, noch die nach der Verhandlung erstatteten Vorbringen geeignet, die diesbezüglichen glaubwürdigen Aussagen von G und R sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch bereits in deren Einvernahmen vor der Polizei zu entkräften.

Auch scheint die Aussage, dass R – welcher neben seiner Tätigkeit bei der Bf unter anderem zusätzlich eine Gerüstbaufirma betrieb – samstags immer für diese Firma arbeitete, da er bereits von Montag bis Freitag bei der Bf tätig war, als nachvollziehbar, wobei R in diesem Zusammenhang auch in seiner Aussage, sich nur an einen einzigen Samstag erinnern zu können, an welchem er im Betrieb der Bf gewesen sei, durchaus glaubwürdig wirkt.

Hingegen scheint die Aussage des A, wonach R jeden zweiten Samstag im Monat für ein bis zwei Stunden im Betrieb der Bf anwesend gewesen sein soll, bereits aus dem Grund wenig glaubwürdig, da von R lediglich 24 Gutachten an Samstagen ausgestellt worden sind. Wie bereits dargelegt wäre R der Aussage von A zufolge insgesamt etwa 30 Samstage – diese stellen knapp die Hälfte der Samstage, welche im Zeitraum, in welchem R bei der Bf angestellt war, dar – im Betrieb tätig gewesen und hätte dieser somit durchschnittlich insgesamt 45 Stunden (unter Zugrundelegung einer Stundenanzahl von 1,5 Stunden, somit der Mitte zwischen den von A angegebenen ein bis zwei Stunden) an Samstagen gearbeitet. R war im Betrieb der Bf jedoch fast ausschließlich zur Durchführung von § 57a KFG Überprüfungen und der Erstellung von entsprechenden Gutachten angestellt. Geht man nun von der laut TÜV und ÖAMTC angegebenen durchschnittlichen Begutachtungsdauer von rund 45 Minuten pro Fahrzeug aus, hätte R jedoch weitaus mehr, nämlich etwa 60 Prüfgutachten, erstellen müssen. Diese Anzahl der an gesamt 30 Samstagen erstellten Gutachten würde darüber hinaus unter Zugrundelegung der unten dargestellten durchschnittlichen Dauer von 37,5 Minuten (Mitte zwischen 30 und 45 Minuten), welche R für eine Begutachtung inklusive Gutachtenserstellung benötigte, 72 Gutachten betragen. Bereits aus diesem Grund lässt sich nicht nachvollziehen, wieso die Anzahl der von R angeblich an Samstagen erstellten Gutachten nicht wesentlich höher ist, insbesondere wenn

R – laut den von A im Rahmen dessen polizeilicher Einvernahme gemachten Angaben – an Samstagen lediglich Nachkontrollen (für welche eine wesentlich kürzere Dauer als für die Begutachtung eines noch nicht zuvor überprüften Fahrzeuges anzunehmen ist) von Fahrzeugen durchgeführt hätte, welche bereits ein oder zwei Tage zuvor von diesem überprüft worden wären.

In diesem Zusammenhang ist auf die sowohl innerhalb der mündliche Verhandlung im Beschwerdeverfahren, als auch in seinen im verwaltungsbehördlichen Akt nachzulesenden Angaben mehrfach widersprüchliche Angaben des A zu verweisen – so gab dieser beispielsweise vor der Finanzpolizei an, R hätte im Betrieb der Bf fixe Arbeitszeiten und würde nur von Montag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr arbeiten, änderte seine Aussage in der Folge und gab später an, R habe keine fixen Arbeitszeiten und arbeite die Hälfte der Zeit außerhalb des angegebenen Zeitrahmens. Zusammengefasst wird daher vorliegend den Angaben von R gefolgt und ist davon auszugehen, dass R lediglich an einem Samstag im Betrieb der Bf tätig war.

4.4. Dass R für eine durchschnittliche Fahrzeugüberprüfung 30 bis 45 Minuten benötige und pro Tag zwischen 5 und 12 Gutachten erstelle, ergibt sich aus der Aussage von R im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Diesbezüglich gab R an, dass es betreffend die Anzahl der erstellten Gutachten darauf ankäme, ob eine weitere Begutachtung nach einer Mängelbegutachtung am Vortag mit nachfolgender Reparatur erfolgte.
Der Gesellschafter A gab in der mündlichen Verhandlung befragt zur durchschnittlichen Dauer einer Begutachtung durch G und R an, dass eine solche zwischen 20 und 40 Minuten betragen würde, wobei A oft mitgeholfen habe. Die Angaben von R und A stimmen somit – unter Berücksichtigung, dass G für eine Überprüfung im Durchschnitt 20 bis 25 Minuten benötigte – in etwa überein. Auch ist die angegebene Anzahl von 5 bis 12 Gutachten pro Tag in Anbetracht einer Arbeitsstundenanzahl von 20 bis 30 Stunden durchaus realistisch und entspricht auch die angegebene Dauer für eine Fahrzeugüberprüfung von 30 bis 45 Minuten der laut ÖAMTC und TÜV angegebenen durchschnittlichen Dauer.

4.5. Dass R regelmäßig Kundenfahrzeuge seines eigenen Unternehmens in die Werkstätte der Bf mitbrachte, um diese dort wiederkehrend zu begutachten, wurde sowohl von R als auch von A entsprechend in der mündlichen Verhandlung geschildert. Dies wurde auch von A und R bereits in deren Einvernahmen vor der Polizei erwähnt. Auch der Geschäftsführer M gab bei seiner Einvernahme vor der Polizei am 8. Oktober 2024 an, R wäre, wenn er Autos von Kunden mitgenommen habe, schon gegen 8 Uhr im Betrieb der Bf tätig gewesen. Die Anzahl von etwa ein bis drei Fahrzeugen wurde ebenso im Rahmen der mündlichen Verhandlung von A und R entsprechend genannt, weshalb sich das Verwaltungsgericht nicht veranlasst sieht, an diesen Angaben zu zweifeln.

5.1. Die unter Punkt II.6. festgestellten Gesamtanzahlen, welche unter den Namen von G und R erstellt wurden (596 von G und 2.604 von R), sind dem Abschlussbericht der Polizeiinspektion C__ vom 17. Oktober 2024 zu entnehmen, wobei die Anzahl der Gutachten auch im Beschwerdeverfahren nicht konkret bestritten wurde.

Bei näherer Betrachtung und unter Zugrundelegung der festgestellten durchschnittlichen Begutachtungsdauer von 20 bis 25 Minuten würde dies hinsichtlich der 596 Gutachten, welche unter dem Namen von G erstellt wurden, bedeuten, dass G insgesamt 228 Stunden zwischen 3. Juli 2023 und 31. Mai 2024 im Betrieb der Bf tätig war (reine Begutachtungsdauer). Dies würde eine wöchentliche Begutachtungszeit von 4,8 Stunden ergeben und liegt somit innerhalb der angegebenen wöchentlichen Arbeitszeit des Prüfers G von drei bis 11 Stunden.

Führt man diese Berechnung betreffend die 2.604 Gutachten, welche unter dem Namen von R erstellt wurden und unter Zugrundelegung der von R durchschnittlich benötigten Begutachtungsdauer von 30 bis 45 Minuten durch, so ergibt sich, dass R insgesamt 1.649 Stunden zwischen 28. Juli 2023 und 2. Oktober 2024 im Betrieb der Bf tätig war (reine Begutachtungsdauer). Dies würde eine wöchentliche Begutachtungszeit von 26,7 Stunden ergeben und liegt somit auch innerhalb der festgestellten wöchentlichen Arbeitszeit des Prüfers R von 20 bis 30 Stunden.
Unter Vorhalt einer Anzahl von 615 angeblich von ihm erstellten Gutachten (diese beinhalten auch die 20 nach der Kündigung von G erstellten Gutachten) im Rahmen der polizeilichen Einvernahme gab G an, an einem Samstag zwischen einem und fünf Gutachten erstellt zu haben und zu schätzen, tatsächlich insgesamt in etwa 190 Gutachten für die Bf erstellt zu haben. Die Gesamtzahl von 615 Gutachten, welche laut Ermittlungen der Polizei durch G erstellt wurde, konnte sich G nicht erklären, da er eine so hohe Anzahl nicht erstellen habe können und Gutachten folglich ohne dessen Wissen und Zustimmung ausgedruckt worden wären. In dieser Einvernahme gab G jedoch auch an, ausschließlich samstags bei der Bf tätig gewesen zu sein, was G jedoch in seiner Aussage im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren revidierte und angab, auch oft während der Woche und manchmal auch sonntags für die Bf gearbeitet zu haben. Auch gab G in der mündlichen Verhandlung an, bei der Einvernahme durch die Polizei in einem Ausnahmezustand gewesen und unter Schock gestanden zu sein und die angegebene Anzahl von 190 Gutachten lediglich als Schätzung angegeben zu haben. Demzufolge kommt der dargestellten Angabe des Prüfers G vor der Polizei keine hohe Beweiskraft zu.

Auch der Prüfer R gab im Rahmen seiner Einvernahme vor der Polizei unter Vorhalt der 2.604 in seinem Namen erstellten Prüfgutachten an, dass ihm diese Anzahl zu hoch vorkomme. In der mündlichen Verhandlung gab R wiederum an, nicht seriös

beurteilen zu können, ob er in der Zeit, in welcher er bei der Bf angestellt war, 2.604 Gutachten erstellt habe.

Insgesamt ist die festgestellte Gesamtanzahl von 596 Gutachten betreffend den Prüfer G und die Anzahl von 2.604 Gutachten betreffend den Prüfer R anhand der festgestellten Arbeitszeiten der beiden Prüfer plausibel. Insbesondere auch aus dem Grund, dass die beiden Prüfpersonen größtenteils zur Durchführung von § 57a KFG Begutachtungen bei der Bf angestellt waren und somit nicht davon auszugehen ist, dass von diesen noch (öfters) weitere Tätigkeiten in der Werkstätte verrichtet wurden.

5.2. Dass in dem Zeitraum zwischen 1. Juni 2024 und 24. August 2024 – somit bereits nach der Kündigung von G – weitere 20 Prüfgutachten erstellt wurden, in welchen G als Ersteller der Gutachten festgehalten ist, ergibt sich ebenso aus dem Abschlussbericht der Polizeiinspektion C__ vom 17. Oktober 2024. Wie im Sachverhalt festgestellt war G jedoch nach dem 31. Mai 2024 – bis auf eine einzige Ausnahme im September 2024 – nicht mehr im Betrieb der Bf anwesend und stellte somit auch keine Prüfgutachten mehr aus. Daraus ergibt sich, dass G diese 20 Gutachten nicht ausgestellt haben kann.

Diesbezüglich wurde auch von A im Verfahren nicht behauptet, G habe diese Gutachten erstellt, sondern gab A im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, R habe die 20 Überprüfungen durchgeführt und in der Folge auch die Prüfgutachten ausgestellt, wobei R versehentlich G im Begutachtungsprogramm ausgewählt habe. Diesbezüglich befragt gab R im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, nicht ausschließen zu können, versehentlich G als Prüfer im Begutachtungsprogramm ausgewählt zu haben. Jedoch könne sich R nicht vorstellen, eine falsche Person ausgewählt zu haben, da ihm dies spätestens beim Ausdrucken des Gutachtens aufgefallen wäre. – vgl. hiezu die Ausführungen oben unter Punkt III.4.3.

In dieser Hinsicht ist nochmals auf die Beilagen 1 bis 12, welche gemeinsam mit der vom Rechtsvertreter der Bf übermittelten Urkundenvorlage vom 10. Juni 2025 vorgelegt wurden, zurückzukommen - wie unter Punkt III.4.3. ersichtlich, handelt es sich bei insgesamt 13 der vorgelegten Prüfgutachten um Gutachten, welche im Zeitraum von 5. Juni 2024 bis 12. September 2024 unter dem Namen von G (und A) ausgestellt wurden. Betrachtet man die übermittelten Prüfgutachten genauer, ergeben sich folgende Zeiträume, in welchen innerhalb von weniger als 30 Minuten mehrere Gutachten erstellt wurden:

- Am 5. Juni 2024 erstellte R um 12:04 ein Gutachten, 8 Minuten später (12:12 Uhr) wurde durch G und A ein Gutachten erstellt und 15 Minuten danach (12:27 Uhr) wurde durch R und A ein Gutachten ausgestellt;
- Am 7. Juni 2024 wurde um 12:05 ein Gutachten von R erstellt, 5 Minuten danach (12:10 Uhr) erstellten G und A ein Gutachten

- Am 12. Juni 2024 erstellten G und A ein Gutachten um 15:19 Uhr, 6 Minuten danach (15:25 Uhr) wurde ein Gutachten durch R erstellt;
- Am 19. Juni 2024 wurde um 09:42 Uhr ein Gutachten von R ausgestellt, 17 Minuten später (09:59 Uhr) wurde ein Gutachten von G und A erstellt und 11 Minuten später (10:10 Uhr) erneut ein Gutachten von R und A;
- Am 2. Juli 2024 erstellte R um 10:05 Uhr ein Gutachten, 7 Minuten später (10:12 Uhr) wurde ein Gutachten durch G und A ausgestellt und 21 Minuten später (10:33 Uhr) erstelle R ein weiteres Gutachten;
- Am 8. Juli 2024 wurde um 12:08 Uhr ein Gutachten durch R und A erstellt, 8 Minuten danach (12:16 Uhr) erstellten G und A ein Gutachten und 12 Minuten später (12:27 Uhr) stellte R ein Gutachten aus;
- Am 23. August 2024 wurde um 16:58 Uhr ein Gutachten von R und A erstellt, 5 Minuten später (17:03 Uhr) wurde ein Gutachten durch G und A ausgestellt und weitere 25 Minuten später erstellten G und A erneut ein Gutachten;
- Am 6. September 2024 um 09:56 Uhr erstellten G und A ein Gutachten und 7 Minuten danach (10:03 Uhr) wurde ein Gutachten durch R erstellt
- Am 9. September 2024 wurde um 15:38 Uhr ein Gutachten durch R und A erstellt, 8 Minuten danach (15:46 Uhr) erstellten G und A ein Gutachten
- Am 12. September 2024 wurde um 10:11 Uhr ein Gutachten durch R und A erstellt, 20 Minuten danach (10:31 Uhr) erstellten G und A ein Gutachten.

Wie bereits dargelegt benötigte R für eine Begutachtung eine durchschnittliche Dauer von 30 bis 45 Minuten. Wie in der Auflistung ersichtlich ist jedoch erkennbar, dass zwischen der Erstellung der Gutachten, welche durch G und A ausgestellt wurden und jenen Gutachten, die von R (und A) erstellt wurden, lediglich zwischen 5 und maximal 25 Minuten liegen. Diesbezüglich sind besonders die Gutachten vom 5. Juni 2024, 7. Juni 2024, 12. Juni 2024, 2. Juli 2024, 8. Juli 2024, 23. August 2024, 6. September 2024 und 9. September 2024 auffällig, da zwischen den jeweiligen Gutachten, erstellt durch R (und A) und danach durch G und A oder umgekehrt, weniger als 10 Minuten liegen. Würde man nun davon ausgehen, dass R innerhalb des Zeitraumes zwischen 5. Juni 2024 und 12. September 2024 insgesamt 13mal versehentlich G als Prüfer im Begutachtungsprogramm ausgewählt hätte, müsste dieser in einer Zeit zwischen 5 und 25 Minuten eine Fahrzeugüberprüfung durchgeführt und anschließend ein gesamtes Gutachten erstellt haben. Dies wäre jedoch angesichts der notwenigen Dauer für eine ordnungsgemäße Überprüfung absolut lebensfremd und wären derart kurze Zeiträume (insbesondere unter einer Dauer von 10 Minuten) auch für eine Nachbegutachtung nicht realistisch. Auch wirkt es äußerst lebensfremd, dass R – welcher im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen geordneten und pflichtbewussten Eindruck hinterließ – innerhalb der oben dargestellten Zeitspanne von 1. Juni 2024 bis 24. August 2024 20 Mal unabsichtlich und unbewusst im Zuge der Gutachtenserstellung eine falsche Prüfperson ausgewählt und dies auch

folglich nach dem Ausdrucken und Unterschreiben des Gutachtens nicht erkannt hätte.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist für das Verwaltungsgericht weder nachvollziehbar noch glaubwürdig, dass jene 20 Gutachten, welche nach der Kündigung von G unter dessen Namen ausgestellt wurden, tatsächlich unter versehentlicher Anführung einer falschen Prüfperson von R erstellt wurden. Da diese Gutachten somit weder von R, noch von G erstellt worden sein können und in dieser Zeit keine weitere gemäß § 3 PBStV geeignete Person zur Begutachtung von Fahrzeugen im Betrieb der Bf angestellt war, die diese 20 Gutachten erstellt haben könnte, müssen die dargestellten Gutachten von einer nicht zur Begutachtung gemäß § 57a KFG berechtigten Person ausgestellt worden sein.

5.3. Dass im Zeitraum zwischen 5. August 2023 und 20. Juli 2024 insgesamt 24 Gutachten an einem Samstag erstellt wurden, welche den Namen des Prüfers R tragen, ergibt sich aus der Sachverhaltsdarstellung der Polizeiinspektion C__ vom 4. Oktober 2024 und wurde auch die Tatsache, dass diese Gutachten tatsächlich in dieser Art erstellt wurden, nicht bestritten.

Wie bereits unter Punkt III.4.3. dargestellt arbeitete R jedoch – mit einer einzigen Ausnahme – samstags nicht im Betrieb der Bf. Aus diesem Grund stellt sich auch die bereits erwähnte Angabe von A bei dessen Einvernahme vor der Polizei, wonach R diese 24 Gutachten selbst erstellt und diesbezüglich gelogen habe, als unglaubwürdig dar. R selbst gab diesbezüglich im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, an diesen Samstagen sicher nicht in der Firma gewesen zu sein und die 24 Gutachten nicht erstellt zu haben. Auch gab R an, die 24 Gutachten nicht an einem Samstag unterschrieben zu haben und sich auch nicht erinnern zu können, dass ihm am Montag Gutachten, welche samstags erstellt worden seien, zum Unterschreiben vorgelegt worden wären – darüber hinaus hätte er diese auch nicht unterschrieben.

Nachdem es sich auch in diesem Fall äußerst lebensfremd darstellt, dass der ebenso bei der Bf als geeignete Prüfperson angestellte Prüfer G in 24 Fällen versehentlich und ohne dies im Nachhinein zu bemerken den Namen von R bei der Gutachtenserstellung auswählte, ist auch hinsichtlich dieser 24 Gutachten davon auszugehen, dass diese – mangels einer weiteren als iSd § 3 PBStV geeignete Prüfperson im Betrieb der Bf – von einer nicht zur Fahrzeugbegutachtung und Gutachtenserstellung ermächtigten Person ausgestellt wurden.

6. Die unter Punkt II.7. festgestellten Angaben, wonach die Finanzpolizei am 3. September 2024 von 09:30 bis 10:35 Uhr eine Betriebsprüfung der Bf durchführte, wobei der Prüfer R zu dieser Zeit nicht im Betrieb der Bf anwesend war, jedoch bereits um 09:24 Uhr für die Bf ein Prüfgutachten ausgestellt wurde, wobei auf diesem Gutachten R als berechtigte Prüfperson aufscheint, sind der

Sachverhaltsdarstellung der Polizeiinspektion C__ vom 4. Oktober 2024 zu entnehmen. Diese Feststellungen wurden vorliegend auch nicht bestritten.

Jedoch gab A im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme an, R habe am 3. September 2024 um 08:00 Uhr eine Fahrzeugbegutachtung durchgeführt, sei danach weggefahren und am Nachmittag wieder in die Firma gekommen. Auch in der mündlichen Verhandlung führte A aus, R wäre in der Früh in der Firma gewesen und sei dann weggefahren, als die Finanzpolizei in den Betrieb gekommen ist. Das Fahrzeug, für welches das Gutachten mit der Ausstellungszeit 09:24 Uhr erstellt wurde, habe R bereits ein oder zwei Tage zuvor begutachtet. Als R am Nachmittag wieder in die Firma kam, habe R das Gutachten unterfertigt.

R gab in seiner Einvernahme vor der Polizei am 30. September 2024 hingegen an, am 3. September 2024 erst am Nachmittag im Betrieb der Bf zu arbeiten begonnen zu haben. Um 09:24 Uhr wäre R nicht in der Firma gewesen und habe er dieses Gutachten mit Sicherheit nicht ausgedruckt und unterschrieben. Auch in der mündlichen Verhandlung führte R aus, am 3. September 2024 nicht in der Firma der Bf gewesen und erst um die Mittagszeit in die Werkstätte gefahren zu sein, da R zuvor in seinem eigenen Betrieb gewesen sei. Während R zum Betrieb der Bf gefahren sei, sei die Finanzpolizei auch bei ihm im Betrieb gewesen. R habe nicht gewusst, dass das erwähnte Gutachten um 09:24 Uhr erstellt wurde, dies habe er erst später im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen erfahren.

Auch in dieser Angelegenheit ist den Angaben von R zu folgen, da dessen Angaben im Rahmen der polizeilichen Einvernahme und auch die in der mündlichen Verhandlung getätigte Aussage widerspruchsfrei übereinstimmen. In den diesbezüglichen Aussagen von A ergeben sich jedoch Widersprüche, da A in der polizeilichen Befragung angab, R hätte die Begutachtung am gleichen Tag um 08:00 Uhr durchgeführt, im Rahmen der mündlichen Verhandlung jedoch aussagte, R habe das Fahrzeug, welches im gegenständlichen Gutachten genannt ist, bereits ein bis zwei Tage zuvor begutachtet. Darüber hinaus ist als lebensnah zu beurteilen, dass sich R an diesen Tag noch besonders gut erinnern kann, da in dessen eigenem Betrieb ebenso eine Prüfung durch die Finanzpolizei durchgeführt wurde und R dies im Rahmen der mündlichen Verhandlung sehr glaubwürdig schildern konnte. Wie bereits dargelegt wirkte der zeugenschaftlich vernommene R im Allgemeinen sehr glaubwürdig und dessen Aussagen wahrheitsgetreu und nachvollziehbar. Dahingegen tätigte der Gesellschafter A im Verfahren mehrfach widersprüchliche und lebensfremde Angaben.

Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass auch das Gutachten vom 3. September 2024, 09:24 Uhr nicht von einer gemäß § 3 PBStV geeigneten Prüfperson ausgestellt wurde.

7. Dass im Betrieb der Bf zumindest häufig trotz negativer Fahrzeugbeurteilung kein Negativgutachten ausgestellt wurde, ergibt sich aus der Aussage von R vor der Polizei vom 30. September 2024, wonach in der Firma keine Negativgutachten erstellt würden, sondern den Fahrzeugbesitzern eine Liste mit Mängeln mitgegeben werde. Diese Angaben wurden in der mündlichen Verhandlung vorerst von A bestätigt und auch R gab in der Verhandlung erneut an, dass im Betrieb der Bf keine negativen Begutachtungen ausgestellt würden. Im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung gab A über Vorhalt einer Liste im Abschlussbericht der Polizeiinspektion C__ durch seinen Rechtsvertreter, auf welcher bei einem Fahrzeug in Klammer „negativ Gutachten" angeführt wurde, dann an, dass doch Negativgutachten in der Firma ausgestellt worden seien. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei den dort aufgelisteten Fahrzeugen und jene Fahrzeuge handelt, für welche zwar durch den Betrieb der Bf ein Gutachten erstellt wurde, es sich dabei jedoch um Kundenfahrzeuge von R handelte, welche dieser für seine Firma in seiner Freizeit begutachtete. Darüber hinaus konnte aufgrund einer Abfrage in der Zentralen Begutachtungsdatenbank im Rahmen der mündlichen Verhandlung festgestellt werden, dass für die Jahre 2023 und 2024 unter dem Namen von R insgesamt 2.843 Prüfgutachten erstellt wurden, wobei lediglich 21 dieser Gutachten negativ waren. Da es äußerst unrealistisch erscheint, dass lediglich ein Anteil von 0,7 % der 2.843 angeführten Fahrzeuge ein negatives Beurteilungsergebnis erzielt, ist davon auszugehen, dass tatsächlich im Großteil der negativen Begutachtungen keine Negativgutachten ausgestellt wurden, sondern wie oben erwähnt den Fahrzeugbesitzern lediglich eine Liste mit Mängeln ausgehändigt wurde.

8. Im Allgemeinen machte der als Zeuge vernommene R im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen Eindruck und war dessen Aussageverhalten weder innerhalb der mündlichen Verhandlung, noch im Vergleich mit seinen in der polizeilichen Vernehmung getätigten Angaben widersprüchlich. Insgesamt erachtet das Verwaltungsgericht die von R im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme getätigten Angaben als glaubwürdig, nachvollziehbar und lebensnah.

Auch der zeugenschaftlich einvernommene G schien in seinen Angaben grundsätzlich glaubwürdig, allerdings ist davon auszugehen, dass seine tatsächlichen Arbeitszeiten im Betrieb der Bf im Vergleich zu seinen Angaben gegenüber der Finanzpolizei bzw. der Polizei höher waren. Die Aussagen zu den Begegnungen zwischen G und R bzw. dass kein näherer Kontakt zwischen ihnen bestand, schienen wie auch die diesbezüglichen Aussagen von R glaubwürdig und stimmten inhaltlich mit jenen von R überein.

Hingegen machte der Gesellschafter A, welcher im Rahmen des Verfahrens als Vertretung der Bf befragt wurde, sowohl innerhalb der mündlichen Verhandlung, als auch seiner Angaben, welche im verwaltungsbehördlichen Akt nachzulesen sind

– mehrfach widersprüchliche Angaben, wie im Rahmen der bisherigen Beweiswürdigung in Detailbereichen bereits dargestellt.
Auch war in der mündlichen Verhandlung auffällig, dass A sich hinsichtlich des Zugangs zur Betriebs-EDV im Allgemeinen, aber auch konkret hinsichtlich der Anlage von Benutzern bzw. Berechtigten im VECOS mehrfach in Widersprüche verstrickte bzw. seine diesbezüglichen Aussagen teilweise sehr unklar waren, sodass der Eindruck entstand, dass er als jene Person, die die Zugänge im allgemeinen, aber auch zum VECOS anlegt bzw. verwaltet, wenig Überblick bzw. ein diesbezüglich unvollständiges Wissen aufweist, was für die getroffenen Feststellungen, dass in den angeführten Fällen Gutachten nicht von der auf dem Gutachten als Prüfer angegebenen Person erstellt wurden, von besonderer Relevanz ist, da somit augenscheinlich Personen Zugang zum Begutachtungsprogramm hatten und Gutachten erstellt haben, die dazu nicht berechtigt sind.
Beispielsweise gab A in der Verhandlung zuerst an, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer M keinen Zugang zum VECOS gehabt habe, wobei entgegen dieser Aussagen bei einer im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchgeführten wahllosen Abfrage der ZBD M sehr wohl als Benutzer aufschien. Unter Vorhalt dieser Abfrage gab A dann wiederum an, dass er M doch als Benutzer angelegt habe.
Auch wusste A beispielsweise nicht, wer zum Löschen eines Prüfers im VECOS nach dessen Ausscheiden im Betrieb zuständig ist, wobei er in der Verhandlung angab, geglaubt zu haben, dass er dies selbst machen könne, was jedoch nicht funktioniert habe und er dann über mehrere Monate vergessen habe, sich bei der zuständigen Behörde zu erkundigen, wie die Löschung eines Prüfers im VECOS zu erfolgen hat, was in diesem aufgrund des hohen Maßes an Verantwortung von Personen, die wiederkehrende Begutachtungen durchführen, doch äußerst sensiblen Bereich zweifellos ein notwendiges Maß an Sorgfalt vermissen lässt.
Auch hat R angegeben, dass normalerweise jeder Prüfer einen eigenen Zugang zum VECOS hat, er diesen allerdings nicht bekommen habe und ihm A bei einer späteren Nachfrage nach seinem Zugang gesagt habe, dass er die Daten weggeworfen hätte – auch diese Vorgangsweise spricht keineswegs für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem im Betrieb verwendeten Begutachtungsprogramm und diesbezüglichen sensiblen Daten durch A.

Festzuhalten ist, dass wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt dargestellt, von den beiden Gesellschaftern ausschließlich A Tätigkeiten im Zusammenhang mit Begutachtungen bzw. dem Begutachtungsprogramm durchführt und der zweite Gesellschafter im Betrieb (N) nach seinen eigenen Angaben nur Ersatzteile besorgt und Fahrzeuge repariert, somit mit den verfahrensgegenständlichen Begutachtungen nichts zu tun hatte, weshalb nach eingehender Einvernahme von A in der mündlichen Verhandlung keine diesbezüglichen Fragen an N mehr offen waren.

Die Aussagen des gewerberechtlichen Geschäftsführers M waren im vorliegenden Verfahren als wenig relevant einzustufen, da es einerseits nach der höchstgerichtlichen Judikatur für die Vertrauenswürdigkeit einer juristischen Person auf jene ihrer vertretungsbefugten Organe und nicht auf die gewerberechtliche Verantwortlichkeit ankommt und andererseits auch die faktischen Aufgaben von M im Betrieb der Bf mit dem verfahrensgegenständlich relevanten Bereich der wiederkehrenden Begutachtung nicht in Zusammenhang standen. Darüber hinaus gab M an, dass die Prüfer die Gutachten selber geschrieben hätten, da jemand anderer dies nicht tun dürfe (vgl. dazu die Tatsache, dass entgegen dieser Aussage G nach dessen Ausscheiden aus dem Betrieb dennoch in einer Reihe von Gutachten als Prüfer angegeben war) und dass er selbst sich in die Eintragungen der Prüfer im Begutachtungsprogramm nie eingemischt habe, allerdings auch nur 4 Stunden pro Tag im Betrieb gewesen sei und deshalb auch Gutachten in seiner Abwesenheit ausgestellt worden seien, weshalb seine Aussagen auch unter diesem Aspekt wenig Relevanz für das verfahrensgegenständliche Verfahren aufweisen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 lauten wie folgt:

„§ 57a Wiederkehrende Begutachtung

[…]

(2)

Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker oder technische Büros-Ingenieurbüros (§ 134 GewO) des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechtigte Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur wiederkehrenden Begutachtung aller oder einzelner Arten von Fahrzeugen gemäß Abs. 1 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch auszusprechen, in welcher Weise die Prüfstellen erkennbar gemacht sein müssen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, sowie Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung und andere für die Ermächtigung relevante Umstände unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Die Ermächtigung ist ganz oder nur hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt, seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen oder wenn eine der für die Erteilung der Ermächtigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Erforderlichenfalls kann der Ausschluss bestimmter geeigneter Personen von dieser Tätigkeit angeordnet werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist festzusetzen, unter welchen

Voraussetzungen eine Person als zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten geeignet zu gelten hat und welche Einrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zur wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten erforderlich sind.

[…]

(4) Der Ermächtigte hat über den Zustand eines ihm gemäß Abs. 1 vorgeführten Fahrzeuges vor Behebung allenfalls festgestellter Mängel ein Gutachten auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen; das Gutachten ist eine öffentliche Urkunde. Eine Ausfertigung ist dem das Fahrzeug Vorführenden zu übergeben, eine zweite Ausfertigung des Gutachtens ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befassten Behörden auf Verlangen vorzulegen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) lauten wie folgt:

„Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal

§ 3. (1) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechtigte Gewerbetreibende dürfen nur dann gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ermächtigt werden, wenn sie für jede oder für mehrere Begutachtungsstellen über mindestens eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person verfügen, die bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend sein muss.

§ 10. (3a) Werden im Zuge der Überprüfung oder Begutachtung eines Fahrzeuges Mängel festgestellt, die ein positives Gutachten und die Ausfolgung einer Begutachtungsplakette verhindern, so ist ein negatives Gutachten auszustellen. Im Falle einer Wiedervorführung des Fahrzeugs in derselben Prüf- oder Begutachtungsstelle innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen gerechnet ab dem Tag nach der seinerzeitigen Begutachtung müssen nur die Prüfpositionen neuerlich geprüft werden, bei denen diese Mängel festgestellt worden sind, sofern seither nicht mehr als 1 000 km zurückgelegt worden sind und das Fahrzeug keine offensichtlichen neuen Mängel, die ein positives Gutachten verhindern, aufweist (Nachprüfung). Für das positive Gutachten ist das Datum der Nachprüfung maßgeblich."

## 2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zwingendes Erfordernis für die Erteilung einer Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG ist, dass der jeweils ermächtigte Gewerbetreibende das Kriterium der Vertrauenswürdigkeit erfüllt. So regelt § 57a Abs. 2 KFG ausdrücklich, dass diese Ermächtigung ganz oder hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen ist, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist. Diesbezüglich hat der Landeshauptmann gemäß § 57a Abs. 2a KFG 1967 regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die

Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind und ob die Begutachtungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 57a Abs. 2 KFG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass dafür entscheidend ist, ob jemand die spezifische Vertrauenswürdigkeit besitzt, die von ihm erwartet werden darf, wenn er über eine Ermächtigung iSd § 57a Abs. 2 KFG verfügt, soll doch das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit das Vorhandensein der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften der über die genannte Ermächtigung verfügenden Person gewährleisten. Wesentlich ist demnach, ob das bisherige Verhalten des Betroffenen auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes – nämlich zu gewährleisten, dass nur verkehrs- und betriebssichere sowie nicht übermäßig Emissionen verursachende Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen – obliegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein nach § 57a Abs. 2 KFG beliehenes Unternehmen hoheitliche Aufgaben erfüllt, die in die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde münden (vgl. VwGH 23.02.2023, Ra 2022/11/0025; 08.09.2016, Ra 2014/11/0082; 08.09.2016, Ro 2015/11/0016). Dabei haben die Verwaltungsgerichte bei der Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit einen strengen Maßstab anzulegen (VwGH 02.11.2022, Ra 2022/11/0156; 04.05.2020, Ra 2018/11/0172; 17.06.2019, Ra 2019/11/0068 mwN).

So ist ein Gewerbetreibender nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann als vertrauenswürdig anzusehen, wenn ausreichend Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, die Kraftfahrbehörde könne sich darauf verlassen, dass dieser die ihm übertragenen Verwaltungsaufgaben entsprechend dem dargestellten Schutzzweck des Gesetzes ausüben werde (vgl. VwGH 27.03.1990, 89/11/0080; 22.11.1994, 94/11/0221).

An die Vertrauenswürdigkeit iSd § 57a Abs 2 KFG ist insbesondere ein strenger Maßstab anzulegen, weil das beim Gewerbetreibenden eingeholte Gutachten die wesentliche Grundlage für die weitere Verwendung der KFZ im öffentlichen Verkehr ist. Daher kann nicht nur grob schuldhaftes Verhalten zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit führen, sondern auch andere Umstände, sofern dadurch das Vertrauen der Behörde, der Gewerbetreibende werde die ihm übertragenen Verwaltungsaufgaben entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes ausüben, erschüttert wird (vgl. VwGH 27.03.1990, 89/11/0080 mit Hinweis auf E vom 18.12.1985, 85/11/0077).

Der Landeshauptmann hat die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von KFZ nach § 57a Abs 2 KFG unter anderem dann zu widerrufen, wenn aufgrund des Verhaltens des ermächtigten Gewerbetreibenden die Annahme berechtigt ist, die Kraftfahrbehörde könne sich nicht mehr darauf verlassen, dass er die ihm

übertragene Verwaltungsaufgabe entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes - der Gewährleistung, dass nur betriebstaugliche und verkehrssichere Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen - ausüben werde (VwGH 22.11.1994, 94/11/0221 mit Hinweis auf E vom 19.09.1984, 83/11/0167, VwSlg 11527 A/1984). Dieser Widerruf der Ermächtigung darf jedoch nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Vertrauensunwürdigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides (noch) gegeben ist (vgl. VwGH 19.09.1984, 83/11/0167).

2.2. Verfahrensgegenständlich handelt es sich bei der Ermächtigten um eine juristische Person. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass für die Vertrauenswürdigkeit einer juristischen Person jene ihrer vertretungsbefugten Organe maßgeblich ist (vgl. VwGH 19.09.1984, 83/11/0167 [VwSlg. 11.527 A]), wobei es nicht auf die gewerberechtliche Verantwortlichkeit ankommt (vgl. VwGH 27.3.1990, 89/11/0080 [VwSlg. 13.154 A]). Es ist daher bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vertrauenswürdigkeit anhand jener ihres handelsrechtlichen und nicht ihres gewerberechtlichen Geschäftsführers zu prüfen (vgl. VwGH 23.02.2023, Ra 2022/11/0025).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Offene Gesellschaft, wobei gemäß § 125 UGB zur Vertretung der Gesellschaft grundsätzlich jeder Gesellschafter befugt ist. Gemäß § 128 UGB ist für die Gesellschafter eine unbeschränkte Haftung im Sinne einer Solidarhaftung vorgesehen. Demzufolge ist die Vertrauenswürdigkeit vorliegend anhand jener der Gesellschafter A und N zu prüfen, wohingegen jene des gewerberechtlichen Geschäftsführers M keine diesbezügliche Relevanz aufweist.

2.3. Wie im Rahmen des entscheidungsrelevanten Sachverhalts bereits ausgeführt ist davon auszugehen, dass für die Bf 20 Gutachten, welche im Namen von G nach dessen Kündigung ausgestellt wurden, sowie 24 Gutachten im Namen von R, welche an Samstagen erstellt wurden und ein Gutachten im Namen von R, welches am 3. September 2024 um 09:24 Uhr ausgestellt wurde – insgesamt somit eine Anzahl von 45 Gutachten – nicht von einer iSd § 3 PBStV zur Fahrzeugbegutachtung geeigneten Person ausgestellt wurden. Darüber hinaus wurden im Betrieb der Bf in der Regel keine Negativgutachten ausgestellt, obwohl ein negatives Gutachten auszustellen ist, wenn im Zuge der Überprüfung oder Begutachtung eines Fahrzeuges Mängel festgestellt werden, die ein positives Gutachten und die Ausfolgung einer Begutachtungsplakette verhindern. Vielmehr wurde den Fahrzeugbesitzern lediglich Listen mit den festgestellten Mängeln mitgegeben.

Diesbezüglich sprach der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27.03.1990, 89/11/0080, aus: „Das Gutachten nach § 57a Abs. 2 KFG ist durch das geeignete Personal selbst, wenn auch allenfalls unter Mitwirkung anderer im Betrieb beschäftigter Personen, zu erstellen. Damit - iZm den Vorschriften über

die erforderlichen Einrichtungen - ist die qualitative Gleichwertigkeit mit einem Sachverständigengutachten gewährleistet."

Demzufolge und auch nach dem Wortlaut des Gesetzes dürfen wiederkehrende Begutachtungen von Kraftfahrzeugen (inklusive der Erstellung des Gutachtens) nur durchgeführt werden, wenn eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend ist. Diese ermächtigte Person hat über den Zustand eines ihr gemäß Abs. 1 vorgeführten Fahrzeuges vor Behebung allenfalls festgestellter Mängel ein Gutachten auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen. Daraus ergibt sich, dass sowohl die Begutachtung selbst, als auch die Gutachtensausstellung von einer geeigneten Person vorzunehmen ist, wobei insbesondere auch das Gutachten von der geeigneten Person unterfertigt werden muss. Vorliegend wurden im Betrieb der Bf insgesamt 45 Gutachten ausgestellt, welche ohne diesbezüglichem Wissen der jeweils am Gutachten genannten, geeigneten und berechtigten Person erstellt wurden. Folglich ist auch davon auszugehen, dass keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Begutachtung der Fahrzeuge durchgeführt wurde, andernfalls hätten die berechtigten Prüfpersonen von diesen 45 Gutachten wissen müssen, da diese im Anschluss an die Überprüfung ausgestellt worden wären. Auch können diese Gutachten aufgrund von mangelndem Wissen durch die geeigneten Personen nicht von diesen unterschrieben worden sein. Zwar wird – laut angeführter Judikatur – ein Mitwirken anderer im Betrieb beschäftigter Personen geduldet, jedoch wird deutlich hervorgehoben, dass das Gutachten nach § 57a Abs. 2 KFG durch das geeignete Personal selbst zu erstellen ist. Dies war aber – wie dargelegt – jedenfalls in insgesamt 45 Fällen nicht der Fall.

Dies wiegt besonders schwer, da gerade durch die Anwesenheit einer berechtigten und geeigneten Person eine fachgerechte und den kraftfahrrechtlichen Vorgaben entsprechende Überprüfung der begutachteten Fahrzeuge sichergestellt wird, die gewährleistet, dass nur verkehrs- und betriebssichere sowie nicht übermäßig Emissionen verursachende Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen – dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass ein nach § 57a Abs. 2 KFG beliehenes Unternehmen hoheitliche Aufgaben erfüllt und es sich bei den erstellten Prüfgutachten um öffentliche Urkunden handelt. Diesem Zweck wurde im Betrieb der Bf jedoch entgegengewirkt, da 45 Gutachten in Abwesenheit und ohne diesbezüglichem Wissen der jeweiligen Prüfer erstellt wurden.

Dazu kommt noch, dass im Betrieb der Bf regelmäßig gegen § 10 Abs. 3a PBStV verstoßen wurde, da trotz festgestellten Mängeln, welche die Ausstellung eines positiven Gutachtens verhinderten, regelmäßig keine Negativgutachten ausgestellt, sondern die Mängel meist nur auf Zetteln festgehalten wurden, die den Fahrzeugbesitzern dann ausgehändigt wurden.

Zwar konnte verfahrensgegenständlich nicht mehr festgestellt werden, ob durch die Gesellschafter A oder N selbst ein entsprechendes Fehlverhalten gesetzt wurde bzw. wer die erwähnten Gutachten, die bewiesenermaßen nicht von den darauf angegebenen geeigneten Personen erstellt wurden, tatsächlich erstellt hat, jedoch scheint zumindest der Name von A auf zahlreichen Gutachten – insbesondere nachweislich auf 13 von jenen 20 Gutachten, welche nach der Kündigung von G erstellt wurden – auf. Der Gesellschafter N ist hingegen diesbezüglich im Verfahren nicht in Erscheinung getreten.

Generell haben sich die Gesellschafter als vertretungsbefugte Organe der Bf, welche wiederum Inhaberin der Ermächtigung zur Durchführung wiederkehrender Begutachtungen iSd § 57a Abs. 2 KFG ist, geeigneten Personals zu bedienen und ist diesen folglich das (Fehl-)Verhalten der bei ihnen angestellten Personen zuzurechnen. Diesbezüglich sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, es genüge nicht, eine geeignete Person anzustellen und folglich die weitere Überwachung des Betriebes der Behörde zu überlassen, da der Betriebsinhaber vielmehr zur fortgesetzten Kontrolle des Betriebes verpflichtet sei (vgl. VwGH 18.12.1985, 85/11/0077). Auch nahm der Verwaltungsgerichtshof mangelnde Vertrauenswürdigkeit einer ermächtigten GmbH an, bei welcher durch das angestellte geeignete Personal ohne Kenntnis der Unternehmensleitung Blankogutachten unterfertigt wurden, da diese ihrer Kontrollpflicht und Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 27.03.1990, 89/11/0080).

Demzufolge hätten die Gesellschafter aufgrund ihrer Kontroll- und Aufsichtspflicht nicht übersehen bzw. nicht dulden dürfen, dass im Betrieb der Bf zahlreiche Gutachten erstellt wurden, welche nicht durch das geeignete Personal selbst bzw. in deren Abwesenheit ausgestellt und nicht von diesen unterfertigt wurden. Auch hätten diese nicht übersehen bzw. dulden dürfen, dass im Betrieb regelmäßig die Erstellung von Negativgutachten unterlassen wurde. Um dies zu verhindern hätten die Gesellschafter bereits im Vorfeld sicherstellen müssen, dass derart schwerwiegende Mängel im Zuge der Gutachtenserstellung im Betrieb der Bf nicht entstehen. Vorliegend ist sogar davon auszugehen, dass der Gesellschafter A von den dargelegten Missständen sehr wohl informiert war, immerhin gab dieser selbst in der mündlichen Verhandlung an, es würden keine Negativgutachten ausgestellt werden und scheint A – wie dargestellt – auf zumindest 13 von 45 Gutachten (neben G) als Ersteller auf. Nichtsdestotrotz hat der Gesellschafter A dieses Verhalten im Betrieb der Bf bewusst geduldet und nicht die notwendigen Schritte unternommen, um ein rechtskonformes und ordnungsgemäßes Funktionieren der Begutachtungstätigkeit iSd § 57a KFG im Betrieb zu gewährleisten.

Demzufolge kann anhand der Geschehnisse im Betrieb der Bf – welche noch nicht einmal ein Jahr zurückliegen – im Zusammenhang mit dem gesetzten Verhalten der Gesellschafter gerade nicht abgeleitet werden, es seien die notwendigen Schritte gesetzt worden, um eine gesetzeskonforme Begutachtungstätigkeit im

Betrieb der Bf zu garantieren. So begründen die 45 Gutachten, welche ohne Wissen und Anwesenheit der berechtigten Prüfpersonen ausgestellt wurden, sowie die Nichterstellung von Negativgutachten im Betrieb der Bf beträchtliche Zweifel an dem Bestehen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang nochmals auf das insbesondere in der mündlichen Verhandlung zu Tage getretene lückenhafte Wissen und die mangelhafte Sorgfalt des im Betrieb intern zur Anlage bzw. Verwaltung von Zugängen (zB Verwaltung von Zugangsdaten) zu dem im Betrieb verwendeten Begutachtungsprogramm VECOS zuständigen Gesellschafters A hinzuweisen – vor allem mangelte es ihm an Wissen betreffend Zuständigkeiten zur Anlage/Löschung von Prüfern und betreffend den Überblick, wer im Betrieb wann einen Zugang zum Begutachtungsprogramm gehabt hat, auch zeigte er insbesondere mangelnde Sorgfalt im Zusammenhang mit der Verwaltung und Aktualisierung von im System eingetragenen Prüfern (vgl. die nicht erfolgte Löschung von G nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb). Aufgrund des hohen Ausmaßes an Verantwortung jener Personen, die wiederkehrende Begutachtungen durchführen bzw. in der Folge des Betriebes, für den diese tätig werden, gegenüber jenen Personen, die dem Betrieb ihr Fahrzeug zur Begutachtung anvertrauen, stellt insbesondere die Verwaltung von Zugängen und Berechtigungen in diesem Zusammenhang einen sehr sensiblen Betriebsbereich dar, in dem der Gesellschafter A ein notwendiges Maß an Sorgfalt vermissen ließ.

2.4. Anhand der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist für das Bestehen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit wesentlich, ob das bisherige Verhalten des Ermächtigten auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes obliegen. So hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass bei dem verwendeten Ausdruck der Vertrauenswürdigkeit von einer Bestimmung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, nämlich einem Sich-Verlassen-Können auf eine Person, auszugehen ist. Konkret soll der Ermächtigungsinhaber in jener Hinsicht verlässlich sein, dass zum Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit gewährleistet wird, dass nur betriebstaugliche Kraftfahrzeuge und Anhänger am öffentlichen Verkehr teilnehmen (vgl. VwGH 19.09.1984, 83/11/0167). Das Landesverwaltungsgericht hat demzufolge eine Zukunftsprognose zu erstellen und zu beurteilen, ob die beiden Gesellschafter A und N, welche die vertretungsbefugten Organe der Ermächtigungsinhaberin sind, in Anbetracht der in der Vergangenheit im Betrieb der Bf aufgetretenen Missstände zum Entscheidungszeitpunkt noch das Kriterium der Vertrauenswürdigkeit erfüllen und folglich davon auszugehen ist, dass man sich (weiterhin) darauf verlassen kann, dass im Betrieb der Bf die Begutachtungstätigkeit gemäß § 57a KFG 1967 im Sinne des Schutzzweckes des Gesetzes ausgeführt wird. Wie dargestellt haben die Verwaltungsgerichte laut ständiger Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit einen strengen Maßstab anzulegen.

Insbesondere die Tatsache, dass 45 Gutachten im Betrieb der Bf erstellt wurden, ohne dass die auf diesen Gutachten genannten, geeigneten und dazu berechtigten Prüfpersonen anwesend waren und diese Prüfer auch nichts von der Ausstellung der Gutachten wussten, jedoch der Gesellschafter A selbst auf zumindest 13 dieser Gutachten aufscheint, zeigt ein besonders sorgloses Verhalten auf. Auch wusste der Gesellschafter A, dass im Betrieb der Bf keine Negativgutachten ausgestellt wurden, obwohl dies entsprechend § 10 Abs 3a PBStV vorgeschrieben ist. Trotzdem wurden von keinem der Gesellschafter A entsprechende Maßnahmen gesetzt, um diesem Missstand zu beheben.

Im Zusammenhang mit der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur, dass zum Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit zu gewährleisten ist, dass nur betriebstaugliche Kraftfahrzeuge und Anhänger am öffentlichen Verkehr teilnehmen, ist das – im Übrigen nicht näher substantiierte bzw. konkret nachgewiesene – Vorbringen, dass 300 im Betrieb der Bf begutachtete Fahrzeuge einer nochmaligen Überprüfung bei der Oö. Landesregierung unterzogen worden und mit Ausnahme eines Risses in einer Windschutzscheibe keine Mängel hervorgekommen seien, nicht von Relevanz, da im vorliegenden Fall nicht (technisch) fehler- oder mangelhafte Gutachten ins Treffen geführt wurden, sondern die Tatsache, dass eine beträchtliche Anzahl von Gutachten von nicht dazu berechtigten Personen erstellt wurde (bezüglich derer auch im gegenständlichen Ermittlungsverfahren nicht mehr feststellbar war, wer sie tatsächlich erstellt hat) und in einer derartigen Fallkonstellation sehr wohl eine erhebliche Gefahr besteht, dass die erstellten Gutachten auch inhaltlich mangelhaft sind. Um die Vertrauenswürdigkeit eines Betriebs, der wiederkehrende Begutachtungen durchführt, zu gewährleisten, sind unbedingt ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die ausschließen, dass nicht zur Nutzung des verwendeten Begutachtungsprogramms berechtigte Personen in dieses einsteigen und Gutachten im Namen von berechtigten Personen erstellen (die vorliegend nachweislich nicht im Betrieb anwesend waren). Derartige Vorkehrungen wurden im Betrieb der Bf nicht getroffen, im Gegenteil wurde diesbezüglich sehr sorglos vorgegangen - demzufolge war zum Zeitpunkt der Ausstellung der Gutachten nicht auszuschließen, dass ein Fahrzeug, das in einem der erwähnten Fälle von einer nicht dazu berechtigten Person begutachtet wurde, einen unerkannten technischen Mangel aufweisen hätte können, der beim Betrieb des Fahrzeugs erhebliche negative Auswirkungen auf die Fahrzeuginsassen, aber auch auf andere Verkehrsteilnehmer haben hätte können.

Das diesbezügliche Verhalten der Gesellschafter – insbesondere jenes des Gesellschafters A, da der Gesellschafter N betriebsintern andere Aufgaben wahrnimmt und mit den verfahrensgegenständlichen Begutachtungen nichts zu

tun hat – führt im Ergebnis zur Annahme des Landesverwaltungsgerichts, dass im Sinne einer Zukunftsprognose gerade nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Gesellschafter im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon die erforderliche Verlässlichkeit aufweisen, die in ihrem Betrieb im Rahmen der dort durchgeführten Begutachtungstätigkeit den Schutz der öffentlichen Verkehrssicherheit so weit gewährleistet, dass nur betriebstaugliche Kraftfahrzeuge und Anhänger in den Verkehr auf öffentlichen Straßen gelangen und nur solche Fahrzeuge begutachtet werden, die begutachtet werden dürfen. Aufgrund des gesetzten Verhaltens der Gesellschafter, insbesondere der im Betrieb hervorgekommenen Missstände, kann derzeit nicht auf ein Persönlichkeitsbild geschlossen werden, das mit jenen Interessen in Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes obliegt.

Demzufolge ist die gemäß § 57a Abs. 2 KFG erforderliche Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit der Bf gegenwärtig nicht gegeben. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat der eingetretene Verlust der Vertrauenswürdigkeit zwingend den Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen zur Folge und bietet das Gesetz für eine formlose Androhung des Widerrufs keine Handhabe (vgl. VwGH 04.05.2020, Ra 2018/11/0172). Insofern wurde der Bf die erteilte Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von der belangten Behörde zu Recht entzogen.
2.5. Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 beantragte der Rechtsvertreter der Bf die neuerliche Einvernahme des Zeugen R zum Beweis dafür, dass sämtliche mit Urkundenvorlage vom 10. Juni 2025 übermittelten Gutachten tatsächlich von R persönlich erstellt worden wären, welcher bei der Eingabe im Programm zum Teil den Namen des Prüfers verwechselt habe. R solle nun im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme bestätigen, dass sämtliche diesbezüglich vorgelegten Gutachten von ihm erstellt und die Fahrzeuge auch von ihm überprüft worden wären.

Diesem Antrag wird seitens des Landesverwaltungsgerichtes nicht nachgekommen, da der Zeuge R bereits im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2025 exakt zu diesem Thema umfassend befragt wurde. Konkret wurde der Zeuge befragt, ob es sein könne, dass diesem nach Ausscheiden des Prüfers G aus der Firma in 20 Fällen der Fehler unterlaufen sei, dass er versehentlich G und nicht sich selbst als Prüfer ausgewählt habe. Diesbezüglich gab R – wie bereits ausführlich in der Beweiswürdigung behandelt – an, dies zwar nicht ausschließen, sich aber nicht vorstellen zu können, eine falsche Person ausgewählt zu haben, da er dies spätestens beim Ausdrucken des Gutachtens erkennen hätte müssen. Da der Zeuge bereits zu diesem Thema einvernommen wurde und ausgesagt hat, ist nicht davon auszugehen, dass eine neuerliche Einvernahme des Prüfers R und die erneute Konfrontation mit den 20 genannten Gutachten zu einem anders lautenden Ergebnis führen würde und ist daher keine Ergebnisrelevanz der beantragten Einvernahme zu erwarten. Für das erkennende

Gericht steht aufgrund der oben dargelegten Aussage von R und der unter Punkt III.5.2. in der Beweiswürdigung geschilderten Angaben ohnehin fest, dass der Prüfer R diese 20 Gutachten nicht erstellt haben kann. Sollte dieser nun von seinen bereits in der mündlichen Verhandlung getätigten Angaben abweichen, so wäre diesen ebenso dahingehend nicht zu folgen, als es die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs darstellt, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung die jeweils erste Aussage einer Partei in einem Verfahren der Wahrheit am nächsten kommt (vgl. zB VwGH 31.10.1991, 90/16/0176). Zusammengefasst ist eine neuerliche Einvernahme des Prüfers R weder zweckmäßig noch geeignet, eine anderslautende Entscheidung des Gerichtes herbeizuführen.

Zusammengefasst wurde der Bf die erteilte Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von der belangten Behörde zu Recht entzogen.

2.6. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Vertrauenswürdigkeit im Zusammenhang mit wiederkehrenden Begutachtungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Entscheidung über das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit um das Ergebnis einer Beurteilung des Gesamtverhaltens des Betroffenen handelt, nämlich den Rückschluss auf das Vorliegen eines mit den seitens der Behörde und seitens des Ermächtigten als beliehenem Gewerbetreibenden selbst zu wahrenden Interessen im Einklang stehenden Persönlichkeitsbilds. Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist laut Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl. VwGH 08.09.2016, Ro 2015/11/0016, mwN; 17.06.2019, Ra 2019/11/0068).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing